

Motivüberlassungsvertrag

Zwischen

und

Film Produktion

Projekt:

Str.

PLZ

Tel:

Fax:

Evt.verantwortlich für Endabwicklung:

Tel:

als Mieter

als Vermieter

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. Motiv

Der Vertragspartner stellt dem Produzenten für die Dreharbeiten der Produktion „x“ nachfolgendes Motiv zur Verfügung:

Straße:

Ort:

Tel. :

Beschreibung:

Ansprechpartner:

II. Dauer

1. Voraussichtlicher Beginn:

Voraussichtliches Ende:

Drehtage:

Auf-/Abbautage:

2. Der Vertragspartner gewährleistet der Produktion auch bei drehplanbedingten Verschiebungen oder Verlängerungen der Drehzeit nach Absprache ungehinderten Zutritt zu dem Motiv. Die Produktion verpflichtet sich, dem Vertragspartner derartige Verschiebungen sofort nach Kenntnis mitzuteilen.

3. Der Vertragspartner wird der Produktion bei Auftreten unvorhergesehener Umstände, wie beispielsweise einem Negativschaden, nach Absprache erneut Zugriff zu dem Motiv gewähren. Hierfür erhält der Vertragspartner eine zusätzliche Vergütung, entsprechend der hier getroffenen Vereinbarungen.

III. Vergütung

1. Die Produktion zahlt dem Vertragspartner für die Überlassung des Motivs einen Pauschalbetrag:

€
zzgl. 19 % MwSt. bei Gewerbe: €

2. Mit der Zahlung sind alle Ansprüche des Vertragspartners für Besichtigung, Auf- und Abbautage, Drehtage und Reinigungszeiten abgegolten. Die Auf- und Abbautage sollten bei Vertragsabschluss bekannt und anteilig nach Aufwand vergütet werden.
3. Die Zahlung ist gegen Rechnungsstellung durch den Vertragspartner nach Beendigung der Dreharbeiten vor Ort fällig.
4. Sollte die Produktion das Motiv nicht nutzen, so besteht ein Zahlungsanspruch des Vertragspartners nicht, wenn diesem dadurch keine nachweislichen Unkosten oder Ausfälle entstanden sind.

IV. Nutzung

1. Die Produktion ist berechtigt, das Motiv für die Filmproduktion einzurichten und zu nutzen. Alle eventuellen Ein- und Umbauten werden nach Beendigung der Dreharbeiten rückgängig gemacht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
2. Die Produktion verpflichtet sich, bei den Dreharbeiten die notwendige Sorgfalt im Umgang mit dem Motiv walten zu lassen.
3. Bei eventuell auftretenden Schäden haftet die Produktion im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Produktion verpflichtet sich, über eine gültige Produktionshaftpflichtversicherung zu verfügen, die Personen-, Sach- und Obhutschäden mit einschließt.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eventuell aufgetretene Schäden bis spätestens drei Tage nach Drehende der Produktion zu melden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Nachträglich gemeldete Schäden könne aus versicherungstechnischen Gründen keine Berücksichtigung finden.
6. Die Produktion wird das Motiv besenrein hinterlassen. Unabhängig davon wird die Produktion – falls erforderlich – nach Absprache die weitergehende Reinigung des Motivs auf eigene Kosten übernehmen. Die Durchführung der Reinigung wird von der Produktion festgelegt, wenn nicht gesondert vereinbart.
7. Besonders wertvolle Gegenstände im Motiv sollten bei einer Vorbegehung gesondert benannt werden, oder aber hier schriftlich erwähnt werden.

V. Freihaltung

1. Der Vertragspartner versichert, dass er über das Motiv verfügungsbefugt und berechtigt ist, der Produktion das Motiv für Dreharbeiten und für die Dauer der vereinbarten Nutzung zu überlassen und dass keine weiteren Genehmigungen einzuholen sind.
2. Ist der Vertragspartner Mieter oder Pächter der Filmmotive oder Eigentümer einer als Motiv zu nutzenden Eigentumswohnung, verpflichtet er sich, vor Abschluss des Vertrages die Erlaubnis des Eigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft oder des Verwalters einzuholen.
3. Bezieht sich der Motivvertrag auf die Überlassung einer Wohnung in einem Mehr-Parteienhaus, gewährleistet der Vertragspartner einen ungestörten Zugang der Produktion zur Wohnung sowie die Installation von erforderlichen Filmutensilien (z.B. Beleuchtungs-Geräte vor dem Fenster etc.) auch außerhalb der Wohnung. Der Motivvertrag umfasst insoweit auch Dreharbeiten auf dem Hausflur, im Treppenhaus sowie vor der Wohnungs- und Eingangstür. Ziffer V.2. gilt entsprechend.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Produktion unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhalten sollte, dass die in Ziffer V.2. genannten Personen beabsichtigen, ihr Einverständnis zu verweigern oder ihm sonstige Gründe bekannt werden, die die Inanspruchnahme des Motivs unmöglich zu machen.
5. Der Vertragspartner überträgt der Produktion hiermit ohne Einschränkung inhaltlich, zeitlich und räumlich alle Rechte zur Verwertung der Aufnahmen oder Teile dieser in allen gegenwärtigen und zukünftigen verfügbaren Medien und Formen.

Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Ort, Datum

Verantwortlich für die Filmproduktion

Vertragspartner Motiv